

Der Körperschaden und der immaterielle Schaden im französischen Recht

Das französische Wettbewerbsrecht

Im Domän der zivilrechtlichen Haftung ist die **Hauptgrundlage für die Entschädigung eines Körperschadens das Gesetz vom 25. Juli 1985**, das sich mit den **Autoverkehrsunfällen** beschäftigt.

Um dieses Gesetz zu verwenden, müssen entweder 2 Fahrzeuge oder 1 Fahrzeug mit einem Fußgänger zusammenstoßen.

Das Gesetz vertritt die Ansicht eines Schadens, der entschädigt weden könnte, ohne dass ein Irrtum nachgewiesen werden muss. **Allein die Tatsache, dass ein Schaden entstanden ist, ist eine genügende Bedingung für die Entschädigung eines Opfers.**

Dieses Gesetz ist das Ergebnis eines Gedankens, das sich im ganzen 19. Jahrhundert und im frühen 20. Jahrhundert entwickelt hat und Anlass einer Reihe von Urteilen gewesen ist. Grund dieses Phänomens war die Tatsache, dass zahlreiche Unfallsopfer nicht entschädigt werden konnten, weil der gegen sie begangene Irrtum, der bei ihnen einen Schaden verursachte, nicht nachgewiesen werden konnte.

Es ist hauptsächlich die Aufgabe des Richters, die Höhe der Entschädigung zu setzen. Zu diesem Zweck werden einerseits die Behinderungsrate (Höhe der verschiedenen Verletzungen, auch IPP genannt) **und andererseits der Wert des „Behinderungspunktes“ berücksichtigt, wobei der Wert des Behinderungspunkts von dem Alter und dem Geschlecht des Opfers abhängt, aber auch von der Tastsache, dass das Opfer einen Beruf ausübt oder nicht. Die Höhe der Entschädigung hängt auch vom „Doloris Pressum“ ab, welches niedrig, mittel oder schwer sein kann.**

Nehmen wir das Beispiel eines Mannes mittleren Alters, der eine berufliche Tätigkeit ausübt und Opfer eines schweren Unfalls wird, der einen Behinderungsgrad von 10 bis 15% verursacht.

Bei einem Wert des Punktes von 7% X 1000 € als Wert des Punktes, kann der Mann zwischen 7000 und 10000 € allein aufgrund seines Körperschadens, als Entschädigung bekommen.

Neben dem Körperschaden sehen das französische Gesetz und die Rechtsprechung vor, **dass die Schäden aller Art (sexueller oder esthetischer Art...) entschädigt werden können, soweit sie nachgewiesen werden.**

Der erste Schritt im Rahmen des Gerichtsverfahrens, wenn die Verhandlungen mit den Versicherungen gescheitert sind, (wie es häufig vorkommt), **ist die Einleitung eines sogenannten Verfahrens als „Référé expertise“ vor dem Präsident des Landesgerichts, damit jener alleine und in Eiligkeit einen Experten ernennt.**

Nach dem französischen Recht kann nämlich der Richter alleine einen Experten berufen, wenn es nötig ist.

Für die Verfahrensstrategie ist es sehr wichtig zu wissen und zu verstehen, dass solche Affären sehr lang zu beurteilen sind, und dass es nicht immer sehr leicht fällt, Unterhaltungsbeiträge zu fordern, die jedoch für den Kunden äußerst wichtig sind.

Je nach Situation kann das Verfahren vor dem Zivilgericht oder vor dem Strafgericht erfolgen. Das zuständige Gericht befindet sich notwendigerweise am Ort, wo der Unfall stattgefunden hat.

Sehr oft, wenn der Bericht des Experten vorliegt, wird darin nur festgestellt, dass sich das Opfer noch nicht in einem stabilen Zustand befindet, und dass es in 6 bis 9 Monaten, manchmal sogar in einem Jahr wieder untersucht werden muss.

Nur als Tipp kann erwähnt werden, dass es Rechtsprechungsdatenbanken (jetzt auch CD-Roms) gibt, mit denen man die durchschnittliche Höhe der Entschädigung je nach Art des Schadens suchen kann, die von den französischen Gerichten gewährt wurden.

2) Allgemeines über die Haftpflicht im französischen Recht

In diesem Bereich wird **Art.1382 des französischen Code Civil** als Hauptgrundlage benutzt. Dieses Gesetz wurde in allen Arten von Hypothesen seit dem 19. Jahrhundert verwendet.

Dem Gesetz nach soll jeder, der bei einem Anderen einen Schaden aufgrund seines Irrtums verursacht hat, dafür haftpflichtig erklärt werden und das Opfer entschädigen.

Die Rechtsprechung und das französische Gesetz setzen als **Voraussetzung für eine Entschädigung des Opfers einen nachgewiesenen Schaden und eine Kausalitätsbeziehung zwischen dem begangenen Irrtum und dem Schaden.**

Als Letztes will ich Sie darauf aufmerksam machen, **dass jede Art von Schaden, sofern der Schaden nachgewiesen wird, entschädigt werden kann**, auch wenn es um einen moralischen Schaden oder sogar um eine „verpasste Chance“ handelt.

3) Über den immateriellen Schaden, das Wettbewerbsrecht und den unlauteren Wettbewerb

Im französischen Recht gibt es **keinen spezifischen Text über den unlauteren Wettbewerb**. Dieser wird **als ein Feld der allgemeinen Haftpflicht wegen Irrtum behandelt** und es wird, auch in diesem Bereich, **Art. 1382 des französischen Code Civil verwendet**, in diesem Fall wird es aber vom Handelsgericht verwendet.

Auch in diesem Rahmen muss das Opfer den Irrtum des Konkurrenten beweisen können, sei es zum Beispiel die Entführung der Arbeitskräfte oder der Raub der Kundschaft.

Sehr häufig beruft sich der Kläger einerseits auf die **Fälschung** und andererseits auf das **Delikt des unlauteren Wettbewerbs**. Die Grundlagen beider Verfahren sind unterschiedlich, sodass im Wesentlichen **allein die Tatsache, dass ein Gegenstand oder ein Produkt nachgemacht wird, genügt, um von Fälschung sprechen zu dürfen**. Im Gegenteil dazu **muss unbedingt ein Fehler begangen worden sein, um sich auf den unlauteren Wettbewerb stützen zu können**.

Es kann für Sie vielleicht auch interessant sein zu wissen, dass seit einigen Jahren in Frankreich die Verkaufsverweigerung (wenn ein Verkäufer an bestimmte Personen nicht verkaufen will), nicht mehr Sache des Strafgerichts ist, sondern zur Aufgabe des Handelsgerichts geworden ist.

Ein letztes Wort über die **klassischen Verkaufsregeln im französischen Wettbewerbsrecht**. Kurz gesagt müssen diese Regeln erstens **objektiv sein**; das heisst, dass sie nicht auf Diskriminierung beruhen dürfen. Zweitens müssen sie **den Kunden bekannt gemacht werden**. **Anders gesagt müssen alle Kunden gleich behandelt werden**. Allen Kunden, die die gleichen Merkmale haben, müssen die gleichen Geschäftsbedingungen gewährt werden. Zum Beispiel, wenn man Rabatten oder Skonti gewährt, so müssen allen Kunden, sobald die gleichen Bedingungen erfüllt werden, die gleichen Rabatten und Skonti ohne Diskriminierung gewährt werden.

Die Handelsgerichte, welche mit solchen Affären beauftragt sind, verfügen über einen guten Ruf.

Ihre Kompetenz, sowie ihre Leistungs- und Anpassungsfähigkeiten ermöglichen ihnen, angesichts ihrer Erfahrung und der Fälle, worüber sie zu entscheiden haben, Frankreich ein gutes Image zu vergeben, das ein modernes und dynamisches Wettbewerbsrecht widerspiegelt.